

Begründung:

Das Land NRW, vertreten durch die Fortbildungsakademie der Finanzverwaltung NRW mit Sitz in Bonn im Auftrag des Finanzministeriums NRW, hat mit Schreiben vom 07.03.2013 beim LVR Integrationsamt einen Antrag auf einen Zuschuss aus Mitteln der Ausgleichs- abgabe für den behinderungsbedingten Umbau der Fortbildungsstätte in Linnich gestellt.

1. Hintergrund

Die Fortbildungsakademie führt pro Jahr ca. 60.000 Fortbildungstage für ca. 7.000 Be- schäftigte der Finanzverwaltung an zwei Standorten – Bonn - Bad Godesberg und Brakel im Kreis Höxter – durch. Der Standort Brakel muss 2015 wegen einer PCB-Belastung des Objektes aufgegeben werden.

Als Ersatz für den Standort Brakel sollen Teile der früheren Polizeischule in Linnich ge- nutzt werden. Die Finanzverwaltung mietet diese vom Rest des Areals abzutrennenden Bereiche vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB) für zunächst 15 Jahre an.

Beim BLB handelt es sich um ein teilrechtsfähiges Sondervermögen. Ihm wurden bei sei- ner Gründung im Jahr 2001 alle im Eigentum des Landes NRW stehenden Liegenschaften – mit Ausnahme weniger Sonderliegenschaften – übertragen. Auftrag des BLB ist es, die übertragenen Grundstücke für Zwecke des Landes nach kaufmännischen Grundsätzen zu erwerben, zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu verwerten.

Für die bislang in Brakel stattfindenden 25.000 bis 30.000 Fortbildungstage ist geplant, in Linnich 108 Fortbildungsplätze zu schaffen. Das Gesamtvolumen für den Umbau dieses Teils der Polizeischule liegt bei ca. vier Mio. €.

2. Gemeinsame Förderpraxis von LVR und LWL

Bei Maßnahmen mit landesweiter Bedeutung kooperieren das LWL Integrationsamt West- falen und das LVR Integrationsamt eng miteinander. Dies gilt nicht nur für das regionale Arbeitsmarktprogramm „aktion 5“, sondern auch für Zuschüsse zum behindertengerech- ten Umbau von Gebäuden, wenn diese von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus beiden Landesteilen beruflich genutzt werden. In der Regel wird dann der Zuschuss zu den för- derfähigen Kosten geteilt.

3. Daten bezüglich der beschäftigten schwerbehinderten bzw. gleichgestellt behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Beschäftigungsquote des Landes NRW insgesamt beträgt ca. 6,5 %. Hier sind alle Ministerien, alle nachgeordneten, nicht rechtlich selbstständigen Behörden, die Beschäf- tigten der Polizei, der Universitäten, die Lehrerinnen und Lehrer und Referendarinnen und Referendare erfasst.

Innerhalb der Finanzverwaltung NRW liegt die Beschäftigungsquote nach Angabe des Hauptschwerbehindertenvertreters – Herrn Pütz – bei 10,1 %. Bei der Besetzung der Ausbildungsstellen werden aktuell sechs Prozent der Plätze für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Schwerbehinderung reserviert. Die Finanzverwaltung ist nach ihren Angaben insgesamt bestrebt, möglichst viele schwerbehinderte Menschen einzustellen und zu qualifizieren. Aus Sicht der Finanzverwaltung steigt daher der Bedarf an Fortbildungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Beschäftigte.

Derzeit sind bei der Finanzverwaltung NRW landesweit – nach deren Angaben – Menschen mit folgenden, bei der behindertengerechten Gestaltung der Fortbildungsstätte zu beachtenden Schwerbehinderungen beschäftigt:

	Bereich LVR	Bereich LWL
sehgeschädigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	118	97
hörgeschädigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	36	33
gehbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	92	57
auf den Rollstuhl angewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	26	29

4. Bisherige Förderung in Bonn - Bad Godesberg und Notwendigkeit zur erneuten Förderung

Bereits die Fortbildungsakademie in Bonn - Bad Godesberg ist durch beide Integrationsämter gefördert worden. 2003 erfolgte der behindertengerechte Umbau von zwei Häusern mit jeweils 40 % der förderfähigen Kosten. Der LVR hat für das Haus Rheinblick ca. 32.000 € und für das Haus Godesberg ca. 72.000 € bewilligt. 2008 wurde ein taktiles Leitsystem für blinde Menschen mit ca. 22.000 € gefördert. Zuletzt wurden 2011 für die Überdachung eines Behindertenparkplatzes 8.000 € bewilligt. Das LVR Integrationsamt hat in den Jahren 2002 bis 2011 in sieben Fördermaßnahmen insgesamt 187.885,- € bewilligt.

Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der Erörterung des Antrags die Frage gestellt worden, ob die erneute Förderung in Linnich tatsächlich notwendig ist. Das Finanzministerium NRW hat daraufhin sehr nachvollziehbar dargestellt, dass eine Konzentration der Fortbildung für alle schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzverwaltung in Bonn nicht möglich und damit auch eine Fortbildung in Linnich notwendig ist.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzverwaltung müssen spätestens alle fünf Jahre in einen anderen Bereich rotieren, d.h. den Aufgabenbereich wechseln. Dies hat zur Folge, dass sie spätestens zu diesem Zeitpunkt zu den inhaltlichen Aufgaben ihres neuen Aufgabengebietes umfassend qualifiziert werden.

Die hierzu benötigte Fortbildung erfolgt im eigenen Finanzamt durch eine praktische Einweisung am Arbeitsplatz (learning on the job) und durch eine überregionale, aber dezentrale Fortbildung in den Oberfinanzdirektionen. Diese dezentrale Fortbildung wird ergänzt durch die zentrale Fortbildung in den zwei Einrichtungen der Fortbildungsakademie. Letztere sind verpflichtend bei Veränderungen der Aufgaben und einem Wechsel des Arbeitsplatzes, z.B. aufgrund einer Beförderung. Dabei werden bestimmte Seminare mit praktischen Fallstudien nur in Bonn - Bad Godesberg bzw. nur in Brakel durchgeführt.

Dies bedeutet, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig von einer Behinderung zukünftig für bestimmte zentrale Fortbildungen zwingend am neuen Standort in Linnich geschult werden müssen.

Gleichzeitig gibt es nach Auskunft des Finanzministeriums auch Referentinnen und Referenten mit einer Schwerbehinderung, die an beiden Schulungsstätten eingesetzt werden und in Zukunft auch in Linnich eingesetzt werden sollen.

Damit ist die behindertengerechte Gestaltung der Fortbildungsstätte in Linnich erforderlich.

5. Behinderungsbedingt erforderliche Maßnahmen

Bezüglich des Antrages auf einen Zuschuss aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wurden zwei Gespräche in Köln und Düsseldorf und zwei Gespräche in Linnich mit Vertreterinnen und Vertretern des Finanzministeriums, des BLB, der Fortbildungsakademie und der Landschaftsverbände geführt. In dem letzten Gespräch in Düsseldorf am 18.12.2013 wurde der konkrete Umfang der geplanten Maßnahmen abschließend besprochen. Im Einzelnen sind folgende, besonders hervorzuhebende Maßnahmen geplant:

- Aufstellung taktile Infotafeln,
- Einfräsen bzw. Aufsetzen von Bodenmarkierungen innerhalb und außerhalb der Gebäude,
- Einbau von Aufzügen und Sprachanlagen in den Aufzügen
- Einbau behindertengerechter Toiletten,
- Umbau von behindertengerechten Zimmern mit eigener Nasszelle
- Herstellung rollstuhlgerechter zweiter Rettungswege aus dem Fernseh- und dem Aufenthaltsraum (nur für Rollstuhlfahrerinnen / Rollstuhlfahrer erforderlich)
- Anschaffung ausreichender Evakuierungsstühle (Evac Chairs)
- Verbesserung der Raumakustik, z.B. durch schallabsorbierende Elemente in einem Seminarraum für hörbehinderte Menschen
- Ausstattung aller Flurabschnittstüren mit elektronischen Türöffnern
- Verbindung der Brandmeldeanlage mit einem Vibrationsalarm per Funkruf und optischen Warnleuchten in einzelnen Zimmern
- Einrichtung von behindertengerechten Parkplätzen mit Überdachung

Für alle Maßnahme entstehen nach der Berechnung des BLB Kosten in einer Gesamthöhe von 648.300 €. Das BLB berechnet hierzu Baunebenkosten in Höhe von pauschal 23 %, d.h. 149.100 €. Damit entstehen Kosten für die Finanzverwaltung in Höhe 797.400 €.

6. Rechtsgrundlage einer Förderung

Rechtsgrundlage für die Förderung durch die Integrationsämter ist § 102 Abs. 3 SGB IX in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 4 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV). Danach können Arbeitgeber Zuschüsse bis zur vollen Höhe der entstehenden notwendigen Kosten für die behinderungsgerechte Einrichtung und Un-

terhaltung der Arbeitsstätten (Nr. 1) und für sonstige Maßnahmen (Nr. 4) erhalten, durch die eine möglichst dauerhafte behinderungsgerechte Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ermöglicht, erleichtert oder gesichert werden kann.

Die Schulungsstätte ist nicht die unmittelbare Arbeitsstätte der hier geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der behindertengerechte Umbau der Schulungsstätte ist jedoch eine sonstige Maßnahme, durch die eine dauerhafte Beschäftigung der schwerbehinderten Menschen ermöglicht bzw. gesichert wird. Dies rechtfertigt die Bezuschussung der Maßnahmen als sonstige Maßnahme im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SchwbAV.

7. Feststellung der förderfähigen Kosten

Zu dem Antrag wurde ein fachtechnisches Gutachten (Anlage) durch den technischen Beratungsdienst des LVR-Integrationsamtes erstellt. In dem Gutachten werden die tatsächlich förderfähigen Kosten ermittelt. So sind z.B. Kosten für Maßnahmen, zu denen ein Bauherr aufgrund allgemeiner Vorschriften verpflichtet ist oder die zum üblichen Standard einer vergleichbaren Einrichtung gehören, nicht förderfähig. Gleichzeitig prüft der technische Beratungsdienst, ob durch die Maßnahmen für den Arbeitgeber ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht bzw. die Immobilie durch die Maßnahmen eine Wertsteigerung erfährt.

Bei der Feststellung der förderfähigen Kosten hat der technische Beratungsdienst für sämtliche bautechnischen Maßnahmen einen wirtschaftlichen Vorteil von 50% angenommen und in Abzug gebracht. Dieser begründet sich neben den gesetzlichen Verpflichtungen für die Errichtung eines solchen Gebäudes auch in der Erlangung eines Komfortvorteils für alle Nutzer der Immobilie. Die Kosten für den Einbau von Aufzügen wurden als nicht förderfähig angesehen, da sie heute in einer Schulungsstätte dieser Art zum Standard gehören. Nur die Sprachansage für blinde Menschen wurde berücksichtigt. Alle weiteren Einrichtungen, welche über die allgemeinen barrierefreien Anforderungen hinausgehen und eine individuelle technische Adaption darstellen, wurden als förderfähig bewertet. Der Vorteil des BLB als Vermieter wird hierbei auf den Arbeitgeber Land NRW übertragen. Insgesamt wurden förderfähige Kosten in Höhe von 339.852 € festgestellt. Da der BLB nicht umsatzsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Kosten brutto förderfähig.

Die Baunebenkosten des BLB sind nach der Entscheidungspraxis des LVR Integrationsamtes nicht in voller Höhe förderfähig. Anerkannt werden Baunebenkosten von nur 13 % auf den Nettobetrag, den auch ein privater Bauherr nach der HOAI hätte. Somit ergeben sich insgesamt förderfähige Kosten in Höhe von 376.980 €.

8. Berechnung des Zuschusses

Im Rahmen der vorzunehmenden Ermessensentscheidung bezüglich der Höhe der Förderung ist es interessengerecht, die durch das Gutachten festgestellten förderfähigen Kosten insgesamt in Höhe von 80 % zu fördern.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Fortbildung zwingende Voraussetzung für die berufliche Tätigkeit darstellt. Damit ist die Fortbildungsakademie dem unmittelbaren Arbeitsbereich zuzuordnen. Ferner ist die hohe Beschäftigungsquote des Landes NRW in Höhe von ca. 6,5 % und speziell der Finanzverwaltung von über 10 % positiv zu berücksichtigen. Andererseits hat sich der Arbeitgeber gemäß § 26 Abs. 3 SchwbAV in angemessenen Umfang an den Kosten zu beteiligen.

Daher ist eine Förderung in Höhe von 80 % angemessen, aber auch ausreichend. Diese Auffassung wird vom LWL ausdrücklich geteilt.

Die Förderhöhe entspricht der Förderung von privaten Arbeitgebern beim behindertengerechten Umbau der Arbeitsstätte. Das Land NRW wird hier insofern nicht besser, aber auch nicht schlechter behandelt als ein privater Arbeitgeber.

Für das LVR Integrationsamt ergibt sich somit eine Förderung von 40 % der festgestellten förderfähigen Kosten. Die Förderung beträgt damit 150.792 €.

In Vertretung

F a n k h a e n e l